

## Einwilligungserklärung zur Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht

Ich \_\_\_\_\_, geb. am: \_\_\_\_\_,  
 wohnhaft \_\_\_\_\_,  
 entbinde hiermit \_\_\_\_\_  
 und ihre/seine Vertretung \_\_\_\_\_

gegenüber den nachstehend aufgeführten Personen/Institutionen und diese ihr/ihm gegenüber von der Schweigepflicht (**Zutreffendes ankreuzen**).

- Gesetzlicher Betreuer (von Vater/Mutter/Kind) \_\_\_\_\_
- In der Familie tätigen sozialpädagogischen Familienhelfern, pädagogische oder andere professionelle Helfer \_\_\_\_\_
- Beratungsstellen ( Institution und Name) \_\_\_\_\_
- Behandelnden Kinderarzt \_\_\_\_\_
- Behandelnder Gynäkologe \_\_\_\_\_
- Behandelnder Psychologe und Psychotherapeut \_\_\_\_\_
- Weitere behandelnde Ärzte \_\_\_\_\_
- Fachpersonal der Eltern oder des Kindes in behandelnden Krankenhäusern/Rehakliniken/Kliniken \_\_\_\_\_
- Hebammen, Familienkindergesundheitspflegerinnen, Familienkinderkrankenschwestern \_\_\_\_\_
- Vom Jugendamt \_\_\_\_\_ Herr/Frau \_\_\_\_\_
- Schule (Institution und Name angeben) \_\_\_\_\_
- Schulsozialarbeit (Institution und Name) \_\_\_\_\_
- Kindertageseinrichtung (Institution und Name angeben) \_\_\_\_\_
- Koordinierungskraft Frühe Hilfen \_\_\_\_\_
- Sonstige Stellen /Personen (Institution und Namen angeben) \_\_\_\_\_
- Jobcenter \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Die oben aufgeführte Schweigepflichtsentbindung gilt für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben bei der Beratung und Betreuung von mir (bei gem. Sorge beide Unterschriften einholen) und meinem Kind/meinen Kindern.

Weitere Zwecke (konkrete Benennung des Zweckes) \_\_\_\_\_

Inhalt der Schweigepflichtsentbindung \_\_\_\_\_

**Dieses Schweigepflichtsentbindung gilt bis:** \_\_\_\_\_

Die Schweigepflichtsentbindung erlischt spätestens, wenn ihr Anlass nicht mehr besteht. Mir ist bekannt, dass ich die Schweigepflichtsentbindung jederzeit- auch ohne Angabe von Gründen- für die Zukunft widerrufen kann.

---

Ort, Datum und Unterschrift der/des Einwilligenden

## Erläuterungen zur vorliegenden Schweigepflichtsentbindung

(Diese Seite ist nur für die Fachkraft bestimmt und nicht Teil der  
Schweigepflichtsentbindung/Einwilligungserklärung)

Grundsätzlich gilt die freiwillige Abgabe der Erklärung. Mit dem Betroffenen bzw. den Betroffenen ist die Erklärung ausführlich und sorgfältig zu besprechen. Eine Erläuterung aus welchen Gründen die Einverständniserklärung notwendig ist, muss ebenfalls nachvollziehbar übermittelt werden. Die in Frage kommenden Personen bzw. Institutionen sind der Reihe nach durchzusprechen und gemeinsam mit dem/der jeweiligen Betreuten / zu Beratenden Person auszuwählen. Dabei ist im Auge zu behalten, ob ein angestrebter Datenaustausch wirklich sinnvoll bzw. notwendig ist. Es gilt hierbei der Grundsatz, keine Vorratsdatensammlung zu betreiben und somit keine Vorratseinwilligungserklärungen einzufordern und abzuschließen.

Die wichtigste Arbeitsgrundlage ist das Vertrauensverhältnis zu den Betreuten/zu Beratenden und sollte keinesfalls unnötig durch die Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht gefährdet werden. Falls zeitlich und inhaltlich (z.B. Erfordernisse im Spannungsfeld des Kinderschutzes) möglich, sollte deshalb die Unterschrift nicht zwangsläufig zu Beginn des Beratungsprozesses/Kontaktes automatisch abgerufen werden, sondern Inhalt eines Beratungsprozesses sein und nachvollziehbar ausgehandelt werden.

Ist die Einwilligung mehrerer Personen erforderlich sind auch jeweils weitere Formulare zu benutzen.

### Systematik:

- (1) Name derjenigen Person, die die Geheimnisträgerin ist und die Erklärung abgibt/unterschreibt (i.d.R. Betreute/zu beratende aber auch deren Angehörige)
- (2) Berufsbezeichnung und Vorname und Nachname
- (3) Die Vertretungskraft mit Vorname und Name
- (4) Es empfiehlt sich den Namen der Personen einzusetzen, welche von ihrer Schweigepflicht entbunden werden sollen. Wo dies nicht möglich oder praktikabel erscheint, kann es auch lauten: das Team der...., das Fachpersonal der....usw.
- (5) Andere Zwecke als konkrete fachspezifische Aufgaben können sein: Im Zusammenhang mit der Antragstellung vom, am, beim, bei....., für die Durchführung des Auftrages des..., vom...usw.

## Kurzzusammenfassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen fokussiert auf die Erfordernisse innerhalb der Jugendhilfe:

Die übergeordneten für alle Sozialleistungsträger geltenden Begriffsbestimmungen zu Sozialdaten, Datenerhebung, -übermittlung, -verarbeitung, -nutzung, -speicherung, sind in den **§§ 67-85 a SGB X** geregelt. Der Grundsatz des Sozialdatenschutzes (Sozialgeheimnis) ist in **§ 35 SGB I** normiert und bildet die Grundlage des gesamten Sozialgesetzbuches.

In der Jugendhilfe gelten die obigen Bestimmungen und außerdem noch **§§ 61-68 SGB VIII** (Schutz von Sozialdaten) untergliedert in folgende Systematik:

- § 61: Anwendungsbereich
- **§ 62: Datenerhebung**
- § 63: Datenspeicherung
- § 64: Datenübermittlung und – Nutzung
- **§ 65: Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**
- § 68: Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

### **§ 62 SGB VIII: Datenerhebung** (einige wesentliche Punkte rausgegriffen für die Arbeit der Sozialen Dienste)

- Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben und nur, wenn dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
  - ◆ eine gesetzliche Bestimmung dies erlaubt/vorschreibt
  - ◆ eine Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist, die jeweilige Aufgabe eine Erhebung von Daten jedoch erforderlich macht:
    - bei Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 SGB VIII
    - oder bei Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
  - ◆ die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde

### **§ 65 SGB VIII: Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, dürfen nur weitergegeben werden

- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
- dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. II, wenn angesichts einer Gefährdung des Kindeswohls ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- bei einem Zuständigkeitswechsel (innerhalb eines Jugendamtes oder zwischen zwei Jugendämtern), wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
- an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden; oder
- Unter den Voraussetzungen, unter denen auch die Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen etc.) trotz ihrer Schweigepflicht dazu befugt wären (§ 203 Strafgesetzbuch)

Werden die Bestimmungen zum Sozialdatenschutz verletzt, liegt ggf. eine Ordnungswidrigkeit nach **§ 85a SBG X** oder gar eine Straftat nach **§ 85 SGB X** bzw. **§ 203 StGB** (Verletzung von Privatgeheimnissen).